

Das neue UN-Kaufrecht in Europa

- No. 18 -

Ulrich Hefurth, Rechtsanwalt in Hannover

Bei ansteigendem Handelsverkehr in Europa, aber auch weltweit, ist das Bedürfnis in der Wirtschaft gewachsen, eine einheitliche Rechtsgrundlage für Verträge, mindestens aber für Warenkäufe zur Verfügung zu haben. Die bisherigen Instrumente des sogenannten Haager Kaufrechts und des Römischen (EG) Schuldrechtsabkommens hatten sich in der Praxis nicht endgültig durchgesetzt.

Das neue UN-Kaufrecht (UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf von 1980, auch UNICTRAL Recht oder Wiener Kaufrecht) dürfte dagegen größere Aussicht auf internationale Verwendung haben und damit in Europa ein eigenes EG-Kaufrecht entbehrlich machen.

Anwendungsraum in Europa

Für die Bundesrepublik gilt das UN-Kaufrecht ab 1.1.1991. Von den über 62 Staaten, die 1980 über das Abkommen verhandelten, haben es bereits 20 Staaten in ihr Recht übernommen. Dazu gehören in Europa Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Norwegen, Österreich, Schweden, Ungarn, Weißrußland - in der DDR gilt es seit März dieses Jahres.

Das UN-Kaufrecht kann bereits heute im grenzüberschreitenden Handelsverkehr mit deutschen Partnern Anwendung finden, wenn es vereinbart wird. Aber auch ohne Rechtswahl der Vertragsparteien greift das UN-Recht, falls das Recht der Bundesrepublik bei internationalen Verträgen auf das Recht eines Staates verweist, bei dem das UNICTRAL-Recht bereits gilt. Das kann beispielsweise Exportgeschäfte in der Bundesrepublik betreffen. Andererseits können die Parteien sich auch darüber einigen, daß das UN-Kaufrecht auf ihren Vertrag nicht angewendet werden soll. Dies muß ausdrücklich geschehen, so daß allein der Verweis auf deutsches Recht dazu nicht ausreicht.

Sachliche Anwendungsbereiche

Die Vorschriften des Wiener Abkommens beziehen sich auf den Warenkauf, also den Kauf beweglicher Sachen. Grundstücke und Rechte, Schiffe, Luftfahrzeuge, Wertpapiere und Zahlungsmittel fallen nicht darunter. Falls mit dem Kauf auch werk- oder dienstvertragliche Leistungsteile verbunden sind, werden diese mit erfaßt.

Völlig ausgenommen sind dagegen Verbrauchergeschäfte, somit Käufe zum persönlichen, Haushalts- oder Familiengebrauch.

Anders als das bisherige Haager Kaufrecht verlangt das UN-Kaufrecht nicht mehr eine grenzüberschreitende Lieferung - die Vertragsparteien müssen lediglich ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben.

Grundstruktur des UN-Kaufrechts

Das Wiener Kaufrecht knüpft an das Haager Kaufrecht an und hat dieses dabei erweitert und vereinfacht. Die Grundprinzipien sind übernommen, nämlich Vertragsfreiheit, Vorrang von Handelsbräuchen und Maßgeblichkeit des Parteiwillens. Inhaltlich umfaßt das Abkommen den Abschluß von Kaufverträgen und die Behandlung von Leistungsstörungen bzw. Vertragsverletzungen. Nicht geregelt sind allgemeine Problemkreise wie Geschäftsfähigkeit, Vertretungsmacht, Gesetzes- und Sittenwidrigkeit. Auseinandersetzungen in diesen Fragen richten sich also weiterhin nach nationalem Recht. Insgesamt ist das UN-Kaufrecht von einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer gekennzeichnet.

Abschluß von Verträgen

Für den Abschluß eines Kaufvertrages weist das Wiener Kaufrecht keine großen Unterschiede zum

deutschen Recht auf, hier wie da kommt ein Vertrag durch Angebot und Annahme zustande. Abweichend zum deutschen Recht ist jedoch der Begriff Angebot im Wiener Kaufrecht ausdrücklich definiert. Wie im deutschen Recht setzt es einerseits eine genügende Bestimmtheit voraus, andererseits muß der Bindungswille des Anbietenden erkennbar sein. Das Bestimmtheiterfordernis ist im Wiener Kaufrecht erstmalig erläutert, wonach es erfüllt ist, wenn die Ware beannt und Qualität und Preis ausdrücklich bezeichnet sind oder sich aus dem Angebot herleiten lassen. Im Verkehr mit Frankreich sollte jedoch weiterhin im Hinblick auf die nationalen Erfordernisse der Preis exakt bezeichnet werden.

Eine Abweichung vom deutschen Recht besteht jedoch bei der Widerruflichkeit eines Angebotes. Nach dem deutschen Recht ist ein Vertragsangebot grundsätzlich bindend und verpflichtet den Anbieter zum Vertrag, wenn der andere angenommen hat. Das Wiener Kaufrecht läßt jedoch ähnlich wie im englischen Recht einen Widerruf des Anbietenden solange zu, bis die Annahmeerklärung des Vertragspartners ihn erreicht hat (mailbox-Termin).

Doch auch im UNCITRAL-Recht gibt es Ausnahmen von dem Prinzip der Widerruflichkeit. Zum einen ist ein Angebot dann nicht widerruflich, wenn es durch Bestimmung einer festen Frist zur Annahme oder in anderer Weise zum Ausdruck bringt, daß es unwiderruflich sein soll. Zum anderen ist die Unwiderruflichkeit eines Angebotes dann gegeben, wenn sich der Empfänger vernünftigerweise auf die Unwiderruflichkeit des Angebots verlassen konnte und er im Vertrauen darauf handelte.

Schweigen und kaufmännische Bestätigungsschreiben

Schweigen oder Untätigkeit stellen keine Annahme dar. Das in Deutschland vielverwendete kaufmännische Bestätigungsschreiben kann nur noch eingeschränkt Wirksamkeit entfalten, nämlich wenn ein entsprechender Handelsbrauch besteht. Insofern ist zu empfehlen, Vertragsangebote gegenzeichnen oder schriftlich bestätigen zu lassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ähnliches gilt für AGB, die in manchen Staaten erst in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Mangels besonderer Regelung sollten diese vom Verwender überreicht und von der Gegenseite zumindest zu Anfang der Geschäftsbeziehung gegengezeichnet werden. Beim Zusammentreffen von gegenseitigen AGB mit gegensätzlichen Inhalten können ansonsten erhebliche Streitfragen entstehen, für die das Wiener Kaufrecht selbst keine Lösung

anbietet. In der moderneren Rechtspraxis neigen die Gerichte dazu, nur den nicht-kollidierenden Teil als vereinbart zu betrachten.

Schriftform und Telekommunikation

Für den Abschluß eines Kaufvertrages sieht das UN-Abkommen keine besondere Formvorschrift vor. Da jedoch einige Unterzeichnerstaaten von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, Schriftform vorzuschreiben, sollte diese regelmäßig eingehalten werden. Dafür reicht aber auch die Übermittlung per Telegramm oder Telex aus; die Verwendung von Telefax wird dem in einigen Bereichen gleichgestellt.

Lieferpflicht des Verkäufers

Die Pflicht des Verkäufers besteht darin, die Ware dem Käufer zur Verfügung zu stellen. Bei der im internationalen Handel bedeutsamsten Form der Abwicklung, dem Versandkauf, muß die Ware der Transportperson übergeben werden. Einzelregelungen trifft das UN-Recht weiterhin für Platzkauf, Fernkauf, Verkauf reisender Ware und Lieferpflicht an den Ort des Käufers. Anders als im deutschen Recht gilt die Lieferung auch dann als erbracht, wenn eine andere Ware als die bestellte übersandt wurde. Ähnlich dem anglo-amerikanischen Recht wird ein derartiges Problem als Vertragsverletzung behandelt.

Zahlungspflicht des Käufers

Nach dem Wiener Kaufrecht ist der Erfüllungsort für Geldschulden der Sitz des Gläubigers. Somit hat der Käufer seine Zahlungspflicht erst erfüllt, wenn das Geld dort eingetroffen ist. Nach deutschem Recht ist dagegen der Sitz des Schuldners Erfüllungsort, die Übersendung des Geldes an den Gläubiger ist weitere Zusatzpflicht. Dies führt zwar nicht zu unterschiedlicher Zahlungsabwicklung, jedoch zu einer anderen Behandlung des Gerichtsstandes. Da dieser sich nach dem Erfüllungsort richtet, kann nach dem UN-Recht der Verkäufer an seinem Heimatgericht und nicht am Sitz des Käufers Klage erheben. Bei Importgeschäften sollte also eine entsprechende Gerichtsstandvereinbarung getroffen werden.

Folgen von Vertragsstörungen

Das UN-Kaufrecht unterscheidet sich bei der Behandlung von Leistungsstörungen wesentlich von den deutschen Regeln. Insofern ist im Wiener Kaufrecht von besonderer Bedeutung, daß der im deutschen Recht unbekanntes Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung definiert wird. Um eine wesentliche Vertragsverletzung handelt es sich, wenn dem ande-

ren Vertragspartner in einer Weise ein Schaden zugefügt wird, der seine dem Verträge nach berechtigten Erwartungen entscheidend beeinträchtigt. Dies gilt aber dann nicht, wenn der Vertragsbrüchige diese Folgen nicht vorhergesehen hat und eine vernünftige Person sie in der gleichen Situation auch nicht vorhergesehen hätte.

Sonderregelungen zur Gewährleistungspflicht finden sich im UN-Recht nicht. Sämtliche Vertragswidrigkeiten, also mengenmäßige Abweichung, Falschlieferrung, Mängel und fehlende zugesicherte Eigenschaften werden gleich behandelt. Für Rechtsmängel, also Ansprüche Dritter auf die Kaufsache, hat der Verkäufer bereits dann einzustehen, wenn der Dritte lediglich Ansprüche geltend macht, ohne daß es auf deren Bestehen ankommt.

Erfüllt der Verkäufer seine Pflichten nicht, kann der Käufer Erfüllung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, bei Mengen- und Qualitätsfehlern sowie falscher Ware Minderung des Kaufpreises.

Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung steht ihm auch das Recht zur Vertragsaufhebung zu. Anders als im deutschen Recht kann der Käufer bei jeder Art von Vertragsverletzung zusätzlich Schadenersatz verlangen. Dieser umfaßt abgesehen von Personenschäden alle Arten von Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns. Der Umfang ist jedoch durch den Maßstab der Vorhersehbarkeit begrenzt.

Die gleichen Folgen gelten nicht nur für gelieferte Ware, sondern auch für Leistungsverzögerungen (Verzug). Sofern Leistungen noch nicht in vollem Umfang erbracht sind und Zweifel an der Vertragserfüllung durch die Gegenseite bestehen, kann z.B. beim Versandkauf die Lieferung gestoppt, Sukzessivlieferverträge aufgehoben und im Konkursfall die Leistung eingestellt werden.

Verjährung

Eine einheitliche Verjährungsregelung trifft das Wiener Kaufrecht nicht, so daß das nationale Recht herangezogen werden muß. In der Bundesrepublik sind dazu einige Vorschriften des Kaufrechts abgeändert worden. Zu verborgenen Mängeln trifft das UN-Recht die Regel, daß diese spätestens zwei Jahre nach Kauf gerügt werden müssen.

Untersuchungs- und Rügepflicht

Nach Lieferung muß der Käufer die Sache innerhalb kurzer Frist untersuchen. Die Wahrnehmung dieser Untersuchungspflicht ist grundsätzlich Voraussetzung für eine Mängelrüge. Die Rechtsprechung hat dabei

strenge Voraussetzungen zur Wahrung der kurzen Frist aufgestellt, wonach 11 Tage zu ihrer Einhaltung selbst dann nicht genügen, wenn in diesen Zeitraum die Weihnachtsfeiertage eingeschlossen sind. Bezüglich des Umfangs der vorzunehmenden Untersuchung hat sich die Rechtsprechung hingegen als großzügiger erwiesen und in der Regel auch Stichproben ausreichen lassen. Bei nicht vertragsgemäßer Leistung muß der Käufer, will er sich seine Rechte erhalten, innerhalb kurzer bzw. angemessener Frist seiner Rügepflicht nachkommen. Die Rechtsprechung hält eine Rüge innerhalb von zwei Tagen nicht für verspätet. Lediglich ein einziges Gericht hat die Einhaltung der Rügefrist bei Anzeige des Mangels nach acht Tagen bejaht. Ansonsten lassen die Entscheidungen die vom Käufer geltend gemachten Ansprüche ausnahmslos an der Nichteinhaltung der kurzen Mängelrügepflicht scheitern.

Eine nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Mängelanzeige bedeutet unanfechtbar die Genehmigung der Lieferung und den Verlust der Folgeansprüche wegen der Vertragswidrigkeit der Kaufsache. Kannte der Verkäufer allerdings selbst den Mangel oder hatte er infolge grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis, so kann er dies einem Hinweis auf eine nicht ordnungsgemäße Anzeige nicht entgegenhalten.

Befreiung von Leistungspflichten

Jede Vertragspartei hat für die Verletzung ihrer Vertragspflichten einzustehen, und zwar ohne Rücksicht auf ihr eigenes Verschulden oder das eines Gehilfen. Grund für die Haftung ist allein der Tatbestand der Nichterfüllung. Beide Kaufrechte sehen jedoch die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises vor. Erbringt die zum Ersatz verpflichtete Partei den Nachweis, daß die Nichterfüllung auf Umständen beruht, die sie nach den Absichten der Parteien bei Vertragsschluß weder in Betracht zu ziehen noch zu vermeiden oder zu überwinden verpflichtet war, werden sie von ihrer Leistungs- und Schadenersatzpflicht frei. Diese Befreiung bezieht sich jedoch nur auf die Erfüllungs- und Schadenersatzpflicht. Die Rechte auf Vertragsaufhebung bzw. Kaufpreisminderung bleiben unberührt.

Für den Fall einer Vertragsaufhebung werden die Parteien von ihren Leistungspflichten frei. Bereits erbrachte Leistungen sind Zug um Zug zurückzuzugewähren, wobei die Kaufsache dort zurückzugeben ist, wo sie sich vertragsgemäß befindet. Die Rückzahlung muß allerdings am Sitz des Verkäufers erfolgen.

Umsetzung in die Praxis

Insgesamt bietet das neue UN-Recht einen ausgewogenen Regelungsmechanismus für den internationalen Handelsverkehr und damit auch für die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit in Europa. Der besondere Vorzug liegt zudem darin, daß sich beide Parteien eines nationalen Rechts bedienen und nicht einer der Vertragspartner fremdes nationales Recht akzeptieren muß. Im Hinblick auf die weiteren künftigen Übernahmen durch neue Vertragsstaaten und auf das Bedürfnis von Handelspartnern, das Recht auch freiwillig zu vereinbaren, sollten exportorientierte Unternehmen ihre Geschäftsbedingungen bereits jetzt an das UN-Recht anpassen.

Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.

15. Juni 1990

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg,

HERFURTH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · HANNOVER · GÖTTINGEN · BRÜSSEL · HERAUSGEBER